

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/df6db0df-e8a3-36b4-949a-bb0f4db3fe9f>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 56 VwGO - Zustellung

- (1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen, bei Verkündung jedoch nur, wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften der [Zivilprozessordnung](#).
- (3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

